

Verfahrensablauf
Ortsgemeinde Bergweiler,
Ergänzungssatzung,
Teilbereich „Im Kahrflur“
gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
(Stand: 20.12.2021)

- | | |
|---|--------------------------------------|
| 1. Aufstellungsbeschluss | 27.07.2021 |
| 2. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses am | 06.08.2021 |
| 3. Anerkennung Satzungsentwurf für Beteiligungsverfahren,
Festlegung Beteiligungsverfahren | 27.07.2021 |
| 4. Anschreiben an Träger öffentlicher Belange | 11.08.2021 |
| 5. Offenlage
(Bürgerbeteiligung und Beteiligung TöB) vom | 16.08.2021 bis
20.09.2021 |
| Bekanntmachung über die Offenlage des Planentwurfes am | 06.08.2021 |
| 6. Abwägung / Entscheidung über Anregungen
im Gemeinderat am | 07.12.2021 |
| 7. Satzungsbeschluss am | 07.12.2021 |
| 8. Information über Abwägungen an Betroffene am | entfällt |
| 9. Antrag auf Satzungsgenehmigung an
Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich am | entfällt |
| 10. Genehmigungsverfügung am | entfällt |
| 11. Veröffentlichung in der
Wochenzeitung „VerbandsgeMEINde Wittlich.Land am | 17.12.2021 |
| 12. Satzung in Kraft am | 17.12.2021 |

Hinweise:

1. Die Satzung wurde in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates Bergweiler vom 07.12.2021 mit folgender Mehrheit beschlossen:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder:	13	Ratsmitglieder
Anwesende Ratsmitglieder:	11	Ratsmitglieder

Für die Satzung haben gestimmt:	11	Ratsmitglieder
Gegenstimmen:	0	Ratsmitglieder
Stimmenthaltungen:	0	Ratsmitglieder
gemäß § 22 GemO ausgeschlossen:	0	Ratsmitglieder

2. Der Beschluss der Satzung wurde gemäß § 34 Abs. 6 i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB in der Wochenzeitung „VerbandsgeMEINde Wittlich.Land“ der Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land, Ausgabe Freitag, 17.12.2021 öffentlich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass die Satzung mit Begründung während der Dienststunden bei der VGV Wittlich-Land eingesehen und dass über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.
3. Bei der Bekanntmachung wurde auf die Regelungen des BauGB über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) sowie auf die möglichen Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB und des § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen.

Bergweiler, den 20.12.2021

Ortsgemeinde Bergweiler

Horst Weber
Ortsbürgermeister



VerbandsgeMEINde
Wittlich.Land



Foto von Klausen:
Archiv

- Letzte Adventsfolge Wittlich LandCast
- Ablesung Hauswasserzähler
- Weihnachtsgrüße der Wehrführer



Wochenzeitung mit den öffentlichen Bekanntmachungen und Informationen aus der Verbandsgemeinde Wittlich-Land mit den Kreisnachrichten Bernkastel-Wittlich

Rahmen der Anschaffung eines neuen Feuerwehrautos sowie die Gründung einer Bambini-Feuerwehr.

11. Gemeindliches Einvernehmen

Der Punkt wurde aufgrund unzureichender Informationen vertragen.

12. Mitteilungen

Starkregenereignisse:

Fragen in der Einwohnerfragestunde der Ratssitzung vom 9. August 2021 zu Starkregenereignissen und deren Auswirkungen auf den Ort

Sachstand Starkregenvorsorgekonzepte

Derzeit werden die vorliegenden Angebote der Fachbüros geprüft und ausgewertet. Anschließend wird den Gemeinderäten der am 2. Paket beteiligten Ortsgemeinden die Vergabeempfehlung der zentralen Vergabestelle der Verbandsgemeinde zur Entscheidung vorgelegt.

Unterhaltungspflicht der Gewässer 3. Ordnung in Privatbesitz:

Für die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Abflusses des Gewässers ist bei Gewässern III. Ordnung die Verbandsgemeinde als Gewässerunterhaltungsträger verantwortlich. Für die Pflege, Unterhaltung und ggfs. Beseitigung des gewässerbegleitenden Bewuchses (z. B. Bäume, Hecken, Sträucher) ist primär der jeweilige Eigentümer im Rahmen der Sicherstellung der Verkehrssicherheit seines Eigentums verantwortlich. Verkehrssicher bedeutet, dass z. B. von einem Baum keine Gefahr für Dritte ausgeht. Für den im Gemeindeeigentum stehende Abschnitt am Feuerwehrhaus wurde zur Beseitigung von Abflusshindernissen eine geförderte Fällaktion durchgeführt.

Szenario das ein Schlammweiher ausläuft:

Die Ortsgemeinde geht davon aus, dass diese genehmigt sind und bei einem Schadensereignis die betriebliche Haftpflicht des Betreibers eintritt.

Überprüfung der Durchlässe und Rohre zur Außenbereichsentwässerung:

Diese werden nach den Ereignissen der Flutkatastrophe durch eine Kamerabefahrung überprüft, deren Ergebnis noch aussteht. Evt. festgestellte Schäden/Mängel sollen zeitnah behoben werden.

Versicherungsschutz der Gemeinde

Einschluss Elementarschutz für alle Versicherungen der Gemeinde ab dem 1.1.2022.

13. Verschiedenes

Es werden nach den Erfahrungen mit der installierten Hundetoilette 2 weitere beschafft.

Hundesteuer ab 2022 auf 40 € (30) für den ersten Hund, 50 € (40) für den zweiten Hund und 65 € (60) für den dritten Hund. Mehreinnahmen ca. 400 €/a

Veranstaltungskalender; gemeindliche Termine, Seniorentag, Nikolaus, Polizei berät müssen abgesagt werden.

Verkauf/Abgabe gemeindliche Geräte; alter Rasenmäher, Tanzboden und Sargversenkeinrichtung, alte Hallenbestuhlung.

Ludwig Schmitz, Ortsbürgermeister

Ausführliche Informationen zum öffentlichen Sitzungsteil können dem Rats- und Bürgerinformationssystem auf der Webseite der Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land www.vg-wittlich-land.de entnommen werden.



Bergweiler

- | | |
|--|-----------------------------|
| ■ Horst Weber | ■ Sprechstunde |
| ■ 06571 6520 | mittwochs 19.00 - 20.00 Uhr |
| ■ info@gemeinde-bergweiler.de | in meinem Büro |
| ■ www.og-bergweiler.de | |

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der Satzung der Ortsgemeinde Bergweiler über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, Teilbereich „Im Kahrflur“ (Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 3 Baugesetzbuch - BauGB)

Der Gemeinderat Bergweiler hat am 07.12.2021 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Gemeinderat beschließt den Erlass einer Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB mit der Bezeichnung „Im Kahrflur“ entsprechend dem vorliegenden Entwurf unter Berücksichtigung der Beschlüsse aus der Abwägung gemäß Punkt a) der heutigen Sitzung.

Der Beschluss der Satzung ist gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.“

Auf der Grundlage des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB werden damit die Grundstücke in der Gemarkung Bergweiler, Flur 3, Flurstücke 15 und 18 in die „im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ einbezogen. Mit dieser Bekanntmachung tritt die vom Gemeinderat Bergweiler beschlossene Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Geltungsbereich der Satzung ist aus dem besonders abgedruckten Lageplan ersichtlich.

Die Satzung mit Begründung kann ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land, Zimmer 302, Kurfürstenstr. 1, 54516 Wittlich während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ebenso wird auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Danach werden unbeachtlich,

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Ortsgemeinde Bergweiler unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine Verletzung der in § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) genannten Form- und Verfahrensvorschriften ist ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Ortsgemeinde Bergweiler geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Bergweiler, den 13.12.2021

Ortsgemeinde Bergweiler

gez.: (S) Horst Weber, Ortsbürgermeister

Die Anlage sehen Sie auf Seite 14

Anforderungen an Digitalfotos

Wir bitten um Beachtung!

Bitte beachten Sie, dass aus Qualitätsgründen nur Digitalfotos mit einer Mindestgröße von 1024 x 768 Pixel (bei Bildbreite 90 mm) abgedruckt werden können. Fotos mit einer geringeren Auflösung werden nicht abgedruckt, hierzu ergeht keine besondere Benachrichtigung.

Vielen Dank für Ihr Verständnis!

LINUS WITTICH Medien KG, Redaktion

• Hinweis: Corona-Krise •

Für den Fall, dass Ihr Mitteilungsblatt wegen des **Corona-Virus** nicht oder nur **eingeschränkt** hergestellt oder verteilt werden kann, haben wir alle Inhalte online freigeschaltet.



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Nutzen Sie die Möglichkeit unter: ol.wittich.de

Das Team der LINUS WITTICH Medien KG

